

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuss

vom 6. November 2020

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Januar 2021)

Aufgrund des § 7 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 29. Januar 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Neuss vom 6. November 2020 wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Abs. 2 wird das Wort „unbesetzt“ ersetzt durch folgende textliche Festlegung:

„Im Gebiet der Stadt Neuss werden folgende acht Stadtbezirke gebildet:

- Stadtbezirk I (Innenstadt/Hammfeld, Stadtmitte, Hermannsplatz, Stadionviertel, Dreikönigenviertel/Pomona, Baldhof, Obererft/Meertal),
- Stadtbezirk II (Barbaraviertel/Bolssiedlung, Neusserfurth, Morgensternsheide, Kaarster Brücke, Weißenberg, Vogelsang, Berliner Platz)
- Stadtbezirk III (Selikum/Reuschenberg, Weckhoven, Reuschenberg/Weckhoven, Hoisten)
- Stadtbezirk IV (Holzheim, Grefrath/Holzheim-Nord)
- Stadtbezirk V (Norf, Derikum)
- Stadtbezirk VI (Gnadental, Grimlinghausen, Erfttal)
- Stadtbezirk VII (Uedesheim)
- Stadtbezirk VIII (Rosellen, Rosellerheide/Neuenbaum, Allerheiligen)

Die Grenzen dieser Stadtbezirke ergeben sich aus der in Abs. 1 angeführten Karte (Anlage 1).“

(2) § 2 Abs. 3 entfällt. Die ursprüngliche Regelung des § 2 Abs. 3 ist nunmehr Bestandteil der Regelung in § 2 Abs. 2.

(3) § 8 Abs.1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Bezirksausschüsse haben 17 bzw. 25 Mitglieder (Stadtbezirk I und Stadtbezirk II).“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 23.03.2021

Reiner Breuer
Bürgermeister